



Amt der Bgld. Landesregierung  
Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
via Mail : post.vd@bgld.gv.at

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 17 81  
Fax: (+43-1) 505 10 05

kammer@arching.at  
wien.arching.at

Wien, 20. Februar 2015

## **Novelle Bgld. Raumplanungsgesetz LAD-VD-L116-10034-3-2015**

### **STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zunächst möchten wir unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen dass die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht im Verteiler jener Institutionen/Körperschaften öffentlichen Rechts aufscheint, die offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden sind. Nicht zuletzt deshalb da gerade die Berufsgruppe der Ziviltechniker in der ggst. Novelle ausdrücklich erwähnt wird und ihr auch ein neues Aufgabengebiet zukommen soll. Wir wollen jedoch davon ausgehen, dass wir von Ihnen lediglich irrtümlich nicht angeschrieben worden sind.

Inhaltlich nehmen wir wie folgt Stellung :

#### **Zu Z 8 - § 18a :**

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf und den ergänzenden Erläuterungen soll die geplante Novellierung unter anderem zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Änderungsverfahren führen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Gerade die Forderung an die Amtssachverständigen ihre Stellungnahmen innerhalb der achtwöchigen Auflagefrist vorlegen zu müssen würde eine wesentliche Vereinfachung und vor allem eine größere Rechtssicherheit für die beschlussfassende Gemeinde bedeuten.

Völlig unverständlich und keinesfalls nachvollziehbar ist für uns jedoch die geplante Forderung nach einem durch den Ortsplaner zu Auflagebeginn zu unterzeichnenden Protokoll zur Bestätigung, dass keine Kriterien zur Versagung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegen.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beeidete Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten werden durch ehrenamtliche Berufsvertreter repräsentiert.

„1. Vorliegen von Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm,  
2. Verletzung von überörtlichen Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes,  
3. Verhinderung oder Beeinträchtigung einer im überörtlichen Interesse liegenden Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde.“

Ziviltechniker sind ohnehin dazu verpflichtet, die Auflageunterlagen für ein Änderungsverfahren auf Grundlage der geltenden Gesetze und fachlichen Normen zu erstellen. Dennoch ergeben sich gerade im Rahmen der Auflagefrist (die ja ein grundlegendes Instrument der Interessensäußerung im Rahmen von Verwaltungsverfahren darstellt) immer wieder Interpretationsvarianten der beteiligten Amtssachverständigen, die wiederum zu einer entsprechenden Anpassung des geplanten Gemeinderatsbeschlusses führen können. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung ist demnach zu Auflagebeginn nur auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bekannten Wissensstandes des Ziviltechnikers möglich und daher nicht zielführend.

Die Erläuterungen lassen jedoch eher vermuten, dass durch die geplante Novellierung das wirtschaftliche Risiko der Erstellung zusätzlicher Planunterlagen, Anpassungen der Beschlussunterlagen etc. im Rahmen der Auflagefrist zur Gänze auf den jeweiligen Ortsplaner abgewälzt werden sollen.

Anders ist die Aussage *„Allfällige notwendige Ergänzungen, welche auf eine nicht sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens durch den Ortsplaner zurückzuführen sind, gehen sohin nicht mehr zu (finanziellen) Lasten der Gemeinden. Vielmehr hat der Ortsplaner für die sorgfältige und ordnungsgemäße Bearbeitung einzustehen und im Falle grober Sorgfaltspflichtverletzungen auch entsprechend zu haften.“* für uns nicht zu interpretieren.

Mit der geplanten Novellierung würde das wirtschaftliche Haftungsrisiko des Ortsplaners wesentlich vergrößert werden, was entweder eine konfliktfreie Interessensvertretung der beauftragenden Gemeinden verhindern oder einen wesentlichen finanziellen Mehraufwand zur Abdeckung allfälliger Haftungsrisiken bedeuten würde.

Zur Minimierung der beschriebenen Risiken würde jedenfalls eine Abstimmung geplanter Änderungen des Flächenwidmungsplanes mit allen maßgeblich beteiligten Amtssachverständigen der im Widmungsverfahren beteiligten Abteilungen vor Auflagebeginn notwendig sein. Ob diese zu einer Beschleunigung und Vereinfachung von Änderungsverfahren führen würde, ist aus unserer Sicht zu bezweifeln.

Auch ist durch die erforderliche Vorabstimmung jedenfalls mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen, der dann von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Widmungswerber zu tragen wäre.

Abschließend möchten wir unsere Bereitschaft bekunden bei künftigen Gesetzesnovellen, die unseren Berufsstand betreffen, gerne bereits im Vorfeld mitzuwirken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing. Peter Bauer  
Präsident



Architekt Dipl.Ing. Bernhard Sommer  
Vizepräsident